

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und
Leistungen des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Schleswig-Flensburg
vom 14. Juni 2010**

Aufgrund des § 4 Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. S. 94 ff), der §§ 1, 2 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBL. S. 27) und § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz-GDG) vom 14. Dezember 2001 (GVOBL. S. 398) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschluss des Kreistages vom 30. Mai 2013 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührentabelle zu § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**Gebührentabelle
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
für die Tätigkeiten und Leistungen
des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Schleswig-Flensburg**

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	EURO
1.	Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz- GDG) vom 14.12.2001 (GVOBl. Schl.-H. Seite 398)	
1.1	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung	45,00 bis 99,00
1.2	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung	90,00 bis 404,00
1.3	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (Banz.Nr. 217 a v. 23.11.1990) für Betäubungsmittel	25,00
2.	Bescheinigungen und Auskünfte nach §§ 11, 13 GDG	
2.1	Ausstellen einer Bescheinigung	22,00 bis 67,00
2.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	33,00 bis 90,00
3.	Erlaubnis für Heilpraktiker	
3.1	Erlaubnis oder Ablehnung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469)	93,00
4.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl. H. 2005, S. 70)	

4.1	Ausstellen einer Todesbescheinigung gem. § 7 BestattG	67,00
4.2	Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG	34,00
4.3	Durchführung der zweiten Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 3 BestattG	67,00 bis 112,00
4.4	Ausnahme oder Ablehnung von der Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG	33,00
4.5	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG	112,00 bis 175,00
5.	Weitere Untersuchungen, Labor- und Röntgenleistungen	
5.1	Besichtigung von Wohnungen, Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen usw. zur Feststellung von Ursachen von Emissionen und Immissionen (ggf. incl. Messungen)	62,00 bis 238,00
	Anmerkung zur Tarifstelle 5.1: 1. Bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte wird ein Zuschlag von 25 % erhoben. 2. Bei Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. 3. Bei Prüfungen außerhalb der festgelegten Dienstzeit wird ein Zuschlag von 100 % erhoben. 4. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben oder werden direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.	
5.2	Die von den Gebühren Nummern 1. bis 5.1 nicht erfassten Leistungen für eigenen technischen Aufwand und Laborleistungen sind mit dem 1,15/1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) zu berechnen. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (Fremdleistungen) werden als Auslagen erhoben oder direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.	
6.	Sonstige Gebühren	
6.1	Ausstellung von Zweitschriften	10,00

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Schleswig, den 20/6.13

Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Dr. Wolfgang Buschmann

Landrat